



Richtlinien über die
Verwaltung des Kulturbaufonds

(Neufassung beschlossen von der
Vollversammlung des Stadtrates am 29.07.2015)

§ 1

Name, Zweckbestimmung und Rechtsnatur

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat mit Beschluss vom
19. Februar 1946 einen Kulturbaufonds errichtet.

- (1) Der Fonds hat die Aufgabe, Münchener Kulturdenkmäler und andere Objekte von historischer, künstlerischer, kultureller oder ideeller Bedeutung zu erhalten, zu errichten und wiederherzustellen sowie die Möglichkeit ihrer zeitgemäßen Nutzung zu erkunden. Diese Aufgabe wird verwirklicht insbesondere durch die gesamte oder teilweise Förderung von für den Einzelfall notwendigen Projektierungs- und Ausführungsarbeiten. Hierzu bedient sich der Fonds Hilfspersonen im Sinne § 57 Abs. 1 Satz 2 AO oder gewährt anderen steuerbegünstigten Körperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts Zuschüsse im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Der Fonds verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO), durch die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO).
- (2) Der Kulturbaufonds ist eine nicht rechtsfähige Stiftung nach den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 2

Grundstockvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Das Grundstockvermögen des Kulturbaufonds besteht nach dem Stand vom

31.12.2014 aus dem Grundstocksachanlagevermögen im Wert von 365.720.38 € und dem Grundstockfinanzanlagevermögen zum 31.12.2014 in Höhe von 303.778,07 €.

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und uneingeschränkt zu erhalten.

- (2) Der Kulturbaufonds erfüllt seine Aufgaben aus
 - a) Erträgen des Grundstockvermögens;
 - b) Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

- (3) Der Fonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung des Kulturbaufonds verwendet werden. Keine natürliche oder juristische Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Fonds fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Stifter und ihre Erben sowie die Mitglieder des Verwaltungsausschusses einschließlich der bzw. des Vorsitzenden dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Kulturbaufonds erhalten.

§ 3

Verwaltung

- (1) Der Kulturbaufonds wird durch das Baureferat vorbehaltlich der Zuständigkeit der Stadtkämmerei für die haushaltsmäßige und kassenmäßige Durchführung in ständigem Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss (§ 4) verwaltet, soweit nicht die Zuständigkeit der Vollversammlung des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse gegeben ist.

- (2) Die Verwaltung bereitet insbesondere die Sitzungen des Verwaltungsausschusses vor und lädt hierzu unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Über die Sitzungen und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses fertigt sie im Nachgang ein Protokoll. Das Protokoll muss Aussagen zur Beschlussfähigkeit, zu den Abstimmungsergebnissen und zur Vereinbarkeit der geförderten Projekte mit dem Stiftungszweck des Kulturbaufonds enthalten. Die Verwaltung bereitet die für jedes Projekt erforderlichen Beschlüsse der Vollversammlung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse vor und führt das Zuwendungsverfahren einschließlich der Prüfung der Verwendungsnachweise und Anfertigen der Prüfungsvermerke durch.

- (3) Zur Prüfung der Förderfähigkeit ist eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan erforderlich.

- (4) Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München.
- (5) Das Baureferat wird durch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates jeweils ermächtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, öffentliche Sammlungen zugunsten des Kulturbaufonds zu veranstalten.

§ 4

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss des Kulturbaufonds berät das Baureferat sowie die beschlussfassenden städtischen Gremien. Seine Stellungnahme ist dem Stadtrat bekanntzugeben und nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Baureferentin bzw. dem Baureferenten, der Kulturreferentin bzw. dem Kulturreferenten, 2 ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrates oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter, die jeweils vom Stadtrat bestimmt werden, sowie 2 vom Stadtrat bestimmten Münchener Bürgerinnen oder Bürgern, die hinreichend erfahren sind, die Zwecke des Kulturbaufonds zu fördern.
Die Referentinnen bzw. Referenten werden im Falle ihrer Verhinderung von Ihren ständigen Vertretungen im Verwaltungsausschuss vertreten.
Die Tätigkeit der beiden Bürgerinnen oder Bürger stellt ein gemeindliches Ehrenamt im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung dar.
- (3) Der Verwaltungsausschuss tagt nichtöffentlich. Angehörige der Stadtverwaltung dürfen bei Sitzungen anwesend sein.
- (4) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der den Verwaltungsausschuss leitet. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Baureferentin bzw. den Baureferenten oder deren ständige Vertreterin bzw. Vertreter.

§ 5

Auflösung

- (1) Falls für die Aufrechterhaltung des Kulturbaufonds auf die Dauer kein Bedürfnis mehr besteht, ist von der Vollversammlung des Stadtrates über die Auflösung des Fonds zu beschließen.
- (2) Bei der Aufhebung oder Auflösung des Fonds oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München, die es unter Beachtung des Fondszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat .

§ 6

Bisherige Bestimmungen

Die von der Vollversammlung des Stadtrates am 04.10.1990 beschlossenen Richtlinien treten außer Kraft.